7 Fehler
beim Vererben

– und wie Sie sie vermeiden

Ein kostenloser Ratgeber

Heiko Müller
Rechtsanwalt, Notar & Fachanwalt für Erbrecht

RINCK Notare Rechtsanwälte Fachanwälte
Rotenburg (Wümme)

Inhalt

Warum dieser Ratgeber? 4

Fehler 1: Gar kein Testament errichten 5

Fehler 2: Formfehler beim Testament 6

Fehler 3: Unklare Formulierungen 8

Fehler 4: Den Pflichtteil unterschätzen 9

Fehler 5: Steuerliche Freibeträge verschenken 10

Fehler 6: Das Testament nicht sicher verwahren 11

Fehler 7: Das Testament nie wieder anpassen 13

Fazit 15

Warum dieser Ratgeber?

In Deutschland wird jedes Jahr ein enormes Vermögen vererbt. Doch viele Erbfälle enden nicht in dankbarer Freude, sondern in Enttäuschung, Streit und teuren Gerichtsverfahren. Der Grund: Viele Menschen haben entweder gar kein Testament – oder eines, das gravierende Fehler enthält.

Dabei lassen sich die allermeisten Probleme mit ein wenig Voraussicht vermeiden. In meiner langjährigen Praxis als Fachanwalt für Erbrecht und Notar begegnen mir immer wieder dieselben Fehler. In diesem Ratgeber stelle ich Ihnen die sieben häufigsten vor – und zeige Ihnen, was Sie stattdessen tun sollten.

Mein Ziel ist es, dass Sie nach der Lektüre dieser wenigen Seiten die wichtigsten Fallstricke kennen und wissen, worauf es beim Vererben wirklich ankommt.



Heiko Müller

Rechtsanwalt, Notar & Fachanwalt für Erbrecht

1 Gar kein Testament errichten

Viele Menschen glauben, ein Testament sei überflüssig – schließlich regele das Gesetz doch alles. Das stimmt zwar: Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge. Aber diese entspricht oft **nicht** dem, was Sie eigentlich wollen.

Beispiel 1: Kinderlose Ehepaare. Viele gehen davon aus, dass der überlebende Ehegatte automatisch alles erbt. Das ist ein Irrtum. Leben die Eltern des Verstorbenen noch, erben diese 25 Prozent mit. Der überlebende Ehegatte erhält nur 75 Prozent – und bildet mit den Schwiegereltern eine Erbengemeinschaft. Stellen Sie sich vor, die Schwiegereltern sind pflegebedürftig und dement: Die Abwicklung des Nachlasses, etwa der Verkauf einer Immobilie, wird dann extrem kompliziert, weil ein gesetzlicher Betreuer eingeschaltet werden muss.

Sind die Eltern des Verstorbenen bereits vorverstorben, wird es nicht etwa einfacher – im Gegenteil: Dann treten deren Abkömmlinge an ihre Stelle. Das bedeutet, dass Geschwister, Neffen oder Nichten des verstorbenen Ehegatten Mitglieder der Erbengemeinschaft werden. Der überlebende Ehegatte muss sich dann unter Umständen mit Personen auseinandersetzen, zu denen kaum noch ein persönlicher Kontakt besteht – und ohne deren Zustimmung kann er über den Nachlass nicht verfügen.

Beispiel 2: Ehepaare mit kleinen Kindern. Hier erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte, die andere Hälfte geht an die minderjährigen Kinder. Das klingt zunächst vernünftig – führt aber zu Problemen: Bei vielen Rechtsgeschäften, etwa dem Verkauf einer Immobilie, muss das

Familiengericht zustimmen, weil ein Interessenkonflikt zwischen dem Elternteil und den minderjährigen Kindern bestehen kann. Das kostet Zeit und Geld.

TIPP

Errichten Sie ein Testament – auch wenn Sie glauben, die gesetzliche Erbfolge passe schon. Erst wenn Sie sich bewusst mit der Frage beschäftigen, wer was erben soll, werden Ihnen mögliche Probleme auffallen.

2 Formfehler beim Testament

Ein Testament kann im Regelfall nur auf zwei Wegen wirksam errichtet werden: Entweder **komplett eigenhändig** (also von Hand geschrieben und unterschrieben) oder **notariell beurkundet**. Andere Formen – etwa das Drei-Zeugen-Testament oder das Bürgermeistertestament – sind nur in seltenen Ausnahmefällen zulässig.

In der Praxis begegnet mir immer wieder folgende Situation: Jemand hat sein Testament sorgfältig am Computer getippt, ausgedruckt und unterschrieben – in der Annahme, damit alles richtig gemacht zu haben. Doch dieses Testament ist **unwirksam**. Vollständig. Es spielt keine Rolle, wie durchdacht der Inhalt ist.

Ebenso problematisch: ein fehlendes **Datum**. Gibt es mehrere Testamente, muss das Nachlassgericht feststellen, welches das jüngere ist – denn nur dieses gilt. Ohne Datum wird das zu einem unlösbaren

Problem.

ACHTUNG

Ein am Computer geschriebenes Testament ist **unwirksam** – selbst wenn es eigenhändig unterschrieben wurde. Eigenhändig bedeutet: der **gesamte Text** muss mit der Hand geschrieben sein.

TIPP

Schreiben Sie Ihr Testament vollständig von Hand. Vergessen Sie nicht: Ort, Datum (Tag, Monat, Jahr) und Ihre vollständige Unterschrift mit Vor- und Zuname gehören ans Ende. Oder lassen Sie das Testament notariell beurkunden.

3 Unklare Formulierungen

Selbst wenn ein Testament formwirksam ist, kann sein Inhalt zu erheblichen Problemen führen – nämlich dann, wenn nicht klar formuliert wurde, **wer Erbe sein soll** und **zu welcher Quote**.

Ein typisches Beispiel: „Mein Haus soll mein Sohn bekommen und meine Eigentumswohnung meine Tochter." Wer ist hier Erbe? Zu welchen Anteilen? Das Nachlassgericht wird die Erbquoten nach dem Wert der zugewandten Gegenstände bestimmen müssen – was bei Immobilien zwangsläufig zu Streit über die Bewertung führt.

Besonders gefährlich wird es, wenn juristische Fachbegriffe falsch verwendet werden. Die Begriffe **„Vorerbe"** und **„Nacherbe"** etwa haben eine sehr spezifische rechtliche Bedeutung und führen zu einer komplizierten Konstruktion, die der Erblasser in den meisten Fällen gar nicht gewollt hat.

TIPP

Formulieren Sie klar und eindeutig: „Ich setze meinen Sohn Peter und meine Tochter Petra zu je ½ als meine Erben ein." Vermeiden Sie juristische Fachbegriffe, deren Bedeutung Sie nicht sicher kennen. Im Zweifel hilft eine anwaltliche oder notarielle Beratung.

4 Den Pflichtteil unterschätzen

Viele Menschen glauben, sie könnten ihre Kinder einfach enterben – und damit sei die Sache erledigt. Das ist ein weitverbreiteter Irrtum. Denn enterbte Kinder (und auch Ehegatten) haben einen **Pflichtteilsanspruch**. Das ist ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Besonders brisant wird das in **Patchwork-Familien**: Wenn Sie Ihren Ehepartner zum Alleineerben einsetzen (wie beim klassischen Berliner Testament), können Ihre Kinder sofort den Pflichtteil vom überlebenden Ehegatten verlangen. Das kann zu erheblichen finanziellen Belastungen führen – erst recht, wenn der Nachlass hauptsächlich aus einer Immobilie besteht und wenig Bargeld vorhanden ist.

Eine **Pflichtteilsstrafklausel** im Testament kann hier helfen: Sie bestimmt, dass ein Kind, das beim Tod des ersten Elternteils den Pflichtteil einfordert, auch beim Tod des zweiten Elternteils nur den Pflichtteil erhält – und nicht die volle Erbenstellung. Das schafft einen Anreiz, den Pflichtteil nicht sofort geltend zu machen.

ACHTUNG

Kinder können in Deutschland nicht vollständig vom Erbe ausgeschlossen werden. Der Pflichtteil steht ihnen kraft Gesetzes zu. Wer das bei der Testamentsgestaltung nicht berücksichtigt, riskiert existenzbedrohende Zahlungsforderungen für den überlebenden Ehegatten.

5 Steuerliche Freibeträge verschenken

Das Erbschaftsteuerrecht gewährt großzügige Freibeträge: Ehegatten können bis zu **500.000 Euro** steuerfrei erben, jedes Kind bis zu **400.000 Euro**. Doch viele Testamente sind so gestaltet, dass diese Freibeträge nicht optimal genutzt werden.

Beim klassischen Berliner Testament etwa erbt zunächst der überlebende Ehegatte alles. Die Kinder erben erst beim Tod des zweiten Elternteils. Das bedeutet: Die Freibeträge der Kinder gegenüber dem zuerst verstorbenen Elternteil verfallen ungenutzt. Bei größeren Vermögen kann das zu einer erheblichen und völlig vermeidbaren Steuerbelastung führen.

Besonders teuer wird es für **unverheiratete Paare**: Hier beträgt der Freibetrag nur **20.000 Euro**, und der Steuersatz beginnt bei 30 Prozent. Wer seinen langjährigen Lebensgefährten oder seine Lebensgefährtin im Testament bedenkt, sollte diese steuerlichen Folgen unbedingt kennen.

TIPP

Denken Sie bei der Testamentsgestaltung auch an die Steuer. Durch geschickte Regelungen – etwa Vermächtnisse zugunsten der Kinder schon im ersten Erbfall – lassen sich Freibeträge optimal nutzen. Auch lebzeitige Zuwendungen (Schenkungen) können helfen: Die Freibeträge erneuern sich alle zehn Jahre.

6 Das Testament nicht sicher verwahren

Was nützt das beste Testament, wenn es nach Ihrem Tod niemand findet? Oder schlimmer: wenn es jemand findet – und verschwinden lässt, weil ihm der Inhalt nicht passt?

Wer sein handschriftliches Testament zu Hause in den Unterlagen aufbewahrt, geht ein doppeltes Risiko ein. Erstens: Die Erben finden das Testament möglicherweise nicht rechtzeitig, etwa weil es zwischen anderen Dokumenten liegt. Zweitens: Eine Person, die sich durch das Testament benachteiligt fühlt, könnte es – entgegen jeder gesetzlichen Pflicht – unterschlagen.

Auch die Aufbewahrung im **Bankschließfach** ist nicht ideal: Die Erben haben ohne Erbschein oft keinen Zugang zum Schließfach. Soll der Erbschein aber auf ein Testament gestützt werden, wird genau dieses Testament benötigt, damit es vom Nachlassgericht eröffnet werden kann. Ein Teufelskreis.

Die sicherste Lösung: das **Zentrale Testamentsregister** bei der Bundesnotarkammer. Ein notariell errichtetes Testament wird automatisch dort registriert und beim Nachlassgericht verwahrt. Im Todesfall meldet das Standesamt den Sterbefall, und das Testament wird zügig eröffnet. Auch ein eigenhändiges Testament können Sie beim Nachlassgericht in die amtliche Verwahrung geben.

TIPP

Geben Sie Ihr Testament in die amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht – oder lassen Sie es gleich notariell errichten, dann geschieht das automatisch. So stellen Sie sicher, dass Ihr letzter Wille auch tatsächlich beachtet wird.

7 Das Testament nie wieder anpassen

Ein Testament ist kein Dokument, das man einmal schreibt und dann für immer in die Schublade legt. Ihr Leben verändert sich – und Ihr Testament sollte das widerspiegeln.

Stellen Sie sich vor: Sie haben im Testament verfügt, dass Ihre Tochter eine bestimmte Eigentumswohnung erhalten soll. Jahre später übertragen Sie diese Wohnung aber an Ihren Sohn. Im Testament steht die alte Regelung noch – und ein Gericht könnte interpretieren, dass der Erbe der Tochter die Wohnung „verschaffen" muss. Ein Streit, der leicht hätte vermieden werden können.

Ebenso riskant: Sie setzen Ihre Lebensgefährtin oder Ihren Lebensgefährten als Alleinerben ein und trennen sich später. Anders als bei einer Scheidung (bei der ein Ehegattentestament in der Regel automatisch unwirksam wird) bleibt ein Testament zugunsten eines nichtehelichen Partners auch nach der Trennung grundsätzlich **gültig**.

Die Bindungswirkung beim gemeinschaftlichen Testament

Beim beliebten Berliner Testament gibt es eine weitere Besonderheit, die viele nicht kennen: die **Bindungswirkung**. Nachdem der erste Ehegatte verstorben ist, kann der überlebende Partner die gemeinsam getroffenen Verfügungen – etwa die Einsetzung der Kinder als Schlusserben – in der Regel nicht mehr ändern.

Das kann gewollt sein, etwa um sicherzustellen, dass Kinder aus erster Ehe nicht benachteiligt werden. Es kann aber auch zum Problem

werden: Wenn sich ein Kind entfremdet oder überschuldet ist, kann der überlebende Elternteil nicht mehr reagieren. Deshalb sollte in Betracht gezogen werden, im Testament einen **Änderungsvorbehalt** aufzunehmen. Wird ein solcher Vorbehalt aufgenommen, will er sorgfältig formuliert sein.

TIPP

Überprüfen Sie Ihr Testament regelmäßig – mindestens bei jeder wesentlichen Veränderung in Ihrer Familie oder Ihrem Vermögen: Heirat, Scheidung, Geburt, Immobilienkauf oder -verkauf, Trennung. Und lassen Sie sich bei einem gemeinschaftlichen Testament über die Bindungswirkung und mögliche Änderungsvorbehalte beraten.

Fazit

Die gute Nachricht: Alle sieben Fehler, die Sie in diesem Ratgeber kennengelernt haben, lassen sich vermeiden. Die schlechte Nachricht: In den meisten Fällen merken die Betroffenen erst nach dem Erbfall, dass etwas schiefgelaufen ist – und dann ist es zu spät.

Deshalb mein dringender Rat: Nehmen Sie sich die Zeit, Ihre Nachlassregelung bewusst und vorausschauend zu gestalten. Ein Testament zu errichten oder ein bestehendes überprüfen zu lassen, ist keine Aufgabe, die man auf „irgendwann" verschieben sollte.

Haben Sie Fragen zu Ihrem Testament?

Gerne berate ich Sie persönlich zu Ihrer individuellen Situation. In einem Beratungsgespräch können wir gemeinsam prüfen, ob Ihre Nachlassregelung Ihren Wünschen entspricht – oder ob Handlungsbedarf besteht.



Heiko Müller

Rechtsanwalt, Notar & Fachanwalt für Erbrecht

RINCK Notare Rechtsanwälte Fachanwälte

Bahnhofstraße · Rotenburg (Wümme)

Telefon: (04261) 92 91 0

www.recht-rotenburg.de

Dieser Ratgeber dient der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Jede familiäre und vermögensrechtliche Konstellation hat ihre Besonderheiten, die einer persönlichen Prüfung bedürfen.

© 2026 RINCK Notare Rechtsanwälte Fachanwälte · Rotenburg (Wümme)